

Zukunftssicherung

1. Welche Voraussetzungen sind für die Zukunftssicherung nach § 3 (1) Z 15 lit a. EStG maßgeblich?
 - Je Mitarbeiter werden maximal € 300,-- für zukunftsichernde Maßnahmen verwendet.
 - Dies kann entweder als freiwillige Zusatzleistung des Arbeitgebers oder über Gehaltsverwendung durch den Mitarbeiter erfolgen.
 - Die Zukunftssicherung für alle Mitarbeiter oder bestimmte objektiv gebildete Gruppen von Mitarbeitern gilt.
2. Für welche Personengruppe ist die Zukunftssicherung nach § 3 (1) Z 15 lit a. EStG möglich?
 - Für alle Dienstnehmer im Sinne des Steuer- bzw. Arbeitsrechts, somit auch für geschäftsführende Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die den ASVG-Bestimmungen unterliegen
3. Welche Vorteile bietet die Zukunftssicherung nach § 3 (1) Z 15 lit a. EStG für Mitarbeiter?
 - keine Lohnsteuer für gem. § 3 (1) Z 15 lit a. EStG einbezahlte Beiträge
 - keine Sozialversicherungsabgaben für gem. § 3 (1) Z 15 lit a. EStG einbezahlte Beiträge (sofern über freiwillige Sozialleistung des Arbeitgebers finanziert)
 - keine Steuern auf den Wertzuwachs in der Versicherung
 - Steuerfreiheit bei einmaliger Auszahlung
 - Steuerfreiheit der Rente bis zur Erreichung des kapitalisierten Wertes
4. Welche Vorteile bietet die Zukunftssicherung nach § 3 (1) Z 15 lit a. EStG für Unternehmer?
 - keine Lohnnebenkosten für gem. § 3 (1) Z 15 lit a. EStG einbezahlte Beiträge
 - Versicherungsprämie stellt Betriebsausgabe dar
 - Motivation der Mitarbeiter